



**BGT**  
Betreuungsgerichtstag e.V.

## **BGTalk 28.2.2023 Teil 2:**

### **Das Aufenthaltsbestimmungsrecht**

- 1. Relevanz**
- 2. Was ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht?**
- 3. Die Rechtslage nach der Reform**

**Prof. Dr. Dagmar Brosey, TH Köln**

# Relevanz des Aufenthaltsbestimmungsrechts

In ca. **50 % aller** Betreuungen wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht angeordnet.

Die (unvollständige) B-Statistik 2020 bestätigt dies.

S. 5 Nr. 96:

[https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Betreuungsverfahren_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

# Aufenthaltsbestimmungsrecht enthält die Befugnis:

1. Festlegung des Aufenthaltsortes

2. die Sicherung dieses Aufenthaltsortes mittels des Abschlusses schuldrechtlicher Verträge bzw. deren Kündigung (§§ 1821, 1823 BGB → beachte auch § 1833 BGB)

3. An- und Abmeldung nach § 17 Bundesmeldegesetz weg. Wohnsitz

„Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.“

## § 1834 Abs. 2 BGB

Die Bestimmung des Aufenthalts **umfasst das Recht**, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

# Kern des Aufenthaltsbestimmungsrechts

## Die Fremdbestimmungsbefugnis der Betreuer:innen

Der Betreute kann seinen Aufenthalt grundsätzlich zunächst selbst bestimmen, bis von seinem Betreuer eine abweichende oder eingrenzende Weisung erfolgt. Trifft der Betreuer aber eine Entscheidung über den Aufenthaltsort, so wird eine Entscheidung des Betreuten **verdrängt und schließt dabei eine konkurrierende Selbstbestimmung durch ihn aus**. Der Betreute ist damit der Fremdbestimmung durch den Betreuer in besonderem Maß unterworfen.

# Das reformierte Betreuungsrecht

Stärkung der Selbstbestimmungsrechts unter Beibehalten des Schutzprinzips.

Dazu gehören der Einwilligungsvorbehalt und die Fremdbestimmungsbefugnisse.

# Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts - rechtliche Vorgaben

- **Erforderlichkeit** bei der Anordnung  
Was wird benötigt?

Aufenthalts**bestimmungsrecht**

oder

Aufenthaltsangelegenheiten

→ Einschränkung des Aufgabenkreises prüfen und ggf.  
dem Betreuungsgericht mitteilen, § 1864 Abs. 2 BGB

# Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch rechtliche Vorgaben

- Ausdrücklichkeitsgebot für einzelne Bereiche der Aufenthaltsbestimmung in § 1815 Abs. 2 BGB
  - Unterbringung
  - FEM
  - Bestimmung des Aufenthalts im Ausland

## **§ 1815 Abs. 2 BGB** (Übergangsfrist bis 1.1.2028)

**Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:**

- 1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,**
- 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,**
- 3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,**
- 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,**
- 5. ....**

# Sicherungsmaßnahmen vor Fremdbestimmung liegen in der

Unterscheidung zwischen

anordnungsbedürftigen,  
genehmigungsbedürftigen  
anzeigebedürftigen

und

sonstigen Aufgabenbereichen und Befugnissen,

die Betreuer:innen haben können.

# Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch rechtliche Vorgaben

## Weitere Vorschriften

- § 1821 BGB
- § 1833 BGB
- § 1834 BGB
- Grunds. keine Zwangsausübung gegenüber betreuter Person zulässig  
(nur in Rahmen von § 326 FamFG)

## § 1821 BGB : Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt **alle Tätigkeiten** vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten **des** Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich **selbst** zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 **nur Gebrauch, soweit dies erforderlich** ist.

## **Art. 19 UN-BRK Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

, indem gewährleistet wird, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

## § 1821 BGB

- Wünsche ermitteln (Abs. 2)
- Wünsche entsprechen (Abs. 2)
- Besprechungs- und Kontaktpflicht (Abs. 5 )
- Grenze Abs. 3 : es sei denn: erhebliche Gefährdung **und** mangelnde Eigenverantwortlichkeit  
→ dann aber mutmaßlicher Wille (Abs.4 )

## § 1833 Abs. 1 BGB: Aufgabe von Wohnraum

Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Abs. 2 bis 4 zulässig. **Eine Gefährdung** im Sinne des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

# Aufenthaltsbestimmung und Zwang/Gewaltanwendung?

## 1. Durchsetzung eines Ortswechsels

Hier ist § 326 FamFG abschließend und nur für  
Zuführung zur Unterbringung bzw. ärztl.  
Zwangsmaßnahme (§§ 1831 Abs. 1, 1832 BGB).

## 2. Verhindern des Verlassen eines Ortes

Hier ist § 1831 BGB zu berücksichtigen, wenn sich die  
Person wegbewegen (auch mit Unterstützung) will.

## 3. Betreute Person hält sich bei Dritten auf, ggf. § 1834 Abs. 2 und 3 BGB: → Herausgabe.

Vielen Dank für Ihr Interesse,  
Wir freuen uns auf die Diskussion